

zept für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

7. *erkennt* die Bemühungen *an*, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, und fordert sie außerdem *auf*, die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁴⁰ und die Verwirklichung der Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁴¹ voranzutreiben;

9. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

10. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten *auf*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Protokoll über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland¹³⁷ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion¹³⁶ in Kraft zu setzen und seine Durchführung zu unterstützen, um die Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor Verschmutzung und Beeinträchtigung vom Lande aus zu schützen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Assoziation der karibischen Staaten unternommenen Anstrengungen zur weiteren Durchführung der Resolutionen 55/203 und 57/261 auch künftig zu unterstützen, und bittet die Assoziation, dem Generalsekretär zur Behandlung während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmut-

zung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

13. *unterstützt* die Anstrengungen der karibischen Länder, über die Stärkung des Regionalen karibischen Fischereimechanismus Programme für eine nachhaltige Fischereiwirtschaftung durchzuführen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁴² nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen, Einhalt zu gebieten;

15. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle werden und sie wirksam durchführen können;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und bittet die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten zur Verwirklichung des genannten Konzepts aktiv zu unterstützen;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprioritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 59/231

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.3, Ziffer 16)¹⁴³.

¹⁴⁰ A/51/116, Anlage II.

¹⁴¹ E/CN.17/2002/PC.2/15, Anlage, Abschnitt 1.

¹⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

59/231. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002 und 58/214 vom 23. Dezember 2003 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf die Aufnahme des Punktes "Katastrophenmanagement und -anfälligkeit" in das mehrjährige Arbeitsprogramm der Kommission für Nachhaltige Entwicklung¹⁴⁴,

erneut darauf hinweisend, dass Naturkatastrophen zwar die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, ihre langfristigen Folgen jedoch für Entwicklungsländer besonders gravierend sind und die Verwirklichung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu Technologien haben müssen, damit sie wirksam gegen Naturkatastrophen vorgehen können,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, und dass lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophengefahren aufgebaut und weiter gestärkt werden müssen,

betonend, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

hervorhebend, wie wichtig es ist, die Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Ent-

wicklung¹⁴⁵ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement weiter voranzutreiben,

Kenntnis nehmend von den laufenden Tätigkeiten aller von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge eingesetzten Untergruppen, namentlich der Arbeitsgruppe für Klimaänderungen und Verringerung des Katastrophenrisikos, der Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge in Afrika, der Arbeitsgruppe für Risiken, Anfälligkeit und Folgenabschätzung von Katastrophen sowie der Arbeitsgruppe für die Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹⁴⁶;

2. *bittet* die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, die Bewertung von Katastrophenrisiken als festen Bestandteil der Entwicklungspläne und Armutbekämpfungsprogramme zu betrachten;

3. *begrüßt* die Arbeiten im Rahmen des laufenden Vorbereitungsprozesses für die Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge, die vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) stattfinden wird;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der großzügigen Zusage der Regierung Japans, die Kosten für die Weltkonferenz zu übernehmen, begrüßt es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet wurden, um die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an dieser Veranstaltung zu erleichtern, und bittet die Staaten, die solche freiwilligen Beiträge noch nicht entrichtet haben, dies zu tun;

5. *bittet erneut* die Mitgliedstaaten, alle Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Einrichtungen und Organisationen, insbesondere die Mitglieder der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge, aktiv an der Weltkonferenz teilzunehmen;

6. *legt* den in der Agenda 21¹⁴⁷ genannten wichtigen Gruppen *nahe*, weiter zu der Weltkonferenz beizutragen und aktiv daran teilzunehmen, gemäß der von dem Vorbereitungsausschuss der Konferenz vereinbarten Geschäftsordnung;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Institutionen, insbesondere diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und sonstige zuständige internationale Organisationen, sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Weiterverfolgung der Weltkonferenz im Rahmen ihres Mandats eng zusammenarbeiten und sich abstimmen, unter Be-

¹⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschnitt A.

¹⁴⁵ *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁴⁶ A/59/228.

¹⁴⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

rücksichtigung ihrer komparativen Vorteile und der Notwendigkeit, jede Doppelarbeit zu vermeiden;

8. *betont außerdem*, dass die Fortführung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, anderen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls weiteren Partnern für die wirksame Behebung der Auswirkungen von Naturkatastrophen als unerlässlich zu betrachten ist;

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, das Katastrophenrisikomanagement gegebenenfalls mit regionalen Rahmenmechanismen zu verknüpfen, beispielsweise mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁴⁸, um die Fragen im Zusammenhang mit der Armutsbekämpfung und der nachhaltigen Entwicklung anzugehen;

10. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements zu beteiligen, insbesondere an der Katastrophenvorsorge;

11. *betont*, wie wichtig die Ermittlung, die Bewertung und das Management von Risiken vor dem Auftreten von Katastrophen ist, eine Aufgabe, die auf allen Ebenen gemeinsame Anstrengungen der im Bereich der Entwicklung, der humanitären Hilfe, der Wissenschaft und der Umwelt tätigen Stellen erfordert, und wie wichtig es ist, die Katastrophenvorsorge nach Bedarf in die Entwicklungspläne und die Programme zur Armutsbekämpfung zu integrieren;

12. *betont außerdem*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Frühwarnung als grundlegender Bestandteil der Katastrophenvorsorge ist, empfiehlt die Umsetzung der Ergebnisse der zweiten Internationalen Konferenz über Frühwarnung, die vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Bonn (Deutschland) abgehalten wurde, und nimmt Kenntnis von den weiteren diesbezüglichen Arbeiten, einschließlich der Einrichtung der Plattform zur Förderung von Frühwarnung¹⁴⁹ in Bonn;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, nationale Plattformen oder Koordinierungsstellen für die Katastrophenvorsorge einzurichten, ermutigt die Plattformen, sachdienliche Informationen über Normen und Praktiken weiterzugeben, legt den Regierungen nahe, bereits bestehende Plattformen zu stärken, fordert das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diesen Mechanismen ausreichende Unterstützung zu gewäh-

ren, und bittet den Generalsekretär, die regionalen Kontakte des interinstitutionellen Sekretariats für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge zu verstärken, um eine solche Unterstützung zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge, die von ihren Untergruppen durchgeführten Tätigkeiten auch künftig jährlich zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Strategie leisten;

16. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

17. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die erforderlichen Finanzmittel für den Treuhandfonds für die Strategie sowie die erforderlichen wissenschaftlichen, technischen, personellen und sonstigen Ressourcen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie und der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge und ihrer Untergruppen angemessen unterstützt werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende finanzielle und administrative Ressourcen für die wirksame Tätigkeit des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie zur Verfügung zu stellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Ergebnisse der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge vorzulegen.

RESOLUTION 59/232

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.3, Ziffer 16)¹⁵⁰.

59/232. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001 und 57/255 vom 20. Dezember 2002 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

feststellend, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

¹⁴⁸ A/57/304, Anlage.

¹⁴⁹ A/CONF.206/PC(II)/4, Ziffer 14 ix).

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.